OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500231/10/Wim/DA

Datum:
Linz, 30. Juli 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des J K, M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 11. Juli 2016, GZ: Wa96-101-2016, betreffend Übertretung des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Oktober 2017 samt mündlicher Verkündung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 240 Euro zu tragen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 137 Abs. 2 Z 4 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) eine Geldstrafe in der Höhe von 1.200 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben eine Ersatzfreiheitsstrafe von 36 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde dem Bf die Bezahlung eines Strafverfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 120 Euro vorgeschrieben.

Gemäß dem Straferkenntnis der belangten Behörde liegt folgender Tatvorwurf vor:
„Anlässlich einer Kontrolle Ihres landwirtschaftlichen Betriebes durch einen Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vom Gewässerbezirk B am 24.05.2016, wurde festgestellt, dass die Einfriedung des Platzes der Düngersammelstätte derart schlecht ist, dass bei Regenereignissen verunreinigtes Niederschlagswasser in die angrenzenden Wiesen abfließen kann. Dadurch versickern punktuell mehr als geringfügige Mengen Gülle und Mistsickerwässer über eine Bodenpassage in das Grundwasser und ist von einer Gefahr der Gewässergefährdung auszugehen.
Als Bewirtschafter des Anwesens M., haben Sie Ihre Anlage so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben oder sich sonst so zu verhalten, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die der Bestimmung des § 30 WRG zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist (allgemeine Sorgfaltspflicht für die Gewässerreinhaltung).
Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes haben Sie als nach § 31 Abs. 1 WRG 1959 Verpflichteter somit die Gefahr einer Gewässerverunreinigung herbeigeführt, zumal mehr als nur geringfügige Mengen Mistsickerwässer über eine Bodenpassage in das Grundwasser versickern und keine diesbezügliche wasserrechtliche Bewilligung vorliegt.

Tatzeit: 24.05.2016
Tatort: Grst. Nr. , KG G, Gemeinde M“

2. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher zusammengefasst im Wesentlichen vorgebracht wurde, dass die Einfriedung der Düngersammelstätte nicht beschädigt, sondern nordseitig nur zu kurz ausgeführt sei. Im Zeitraum zwischen Entfernung der Strohmiete aus dem Stall und Verbringung auf die Wiesen würden Sickerwässer in die angrenzenden Wiesen gelangen können, durch den hohen Strohanteil und die geringe Größe der betroffenen Fläche würden diese Sickerwässer jedoch durch die Pflanzen auf der angrenzenden Wiese verwertet werden. Durch die Bodenbeschaffenheit (Lehmboden) würden keine Sickerwässer in das Grundwasser vordringen können.
Weiters wurde beantragt, die durch die belangte Behörde erhobenen Vorwürfe nochmals zu prüfen.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte eine gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung über das gegenständliche Beschwerdeverfahren sowie über die weiteren (GZ: LVwG-500325 und GZ: LVwG-500326), ebenfalls den Bf betreffenden, Beschwerdeverfahren am 17. Oktober 2017 durch.

Der Bf gab am Tag der Verhandlung eine schriftliche Stellungnahme ab, in welcher er ausführte, dass er gesundheitsbedingt an der Verhandlung nicht teilnehmen könne, die durch die belangte Behörde festgesetzte Höhe der Strafe in keiner Relation zu einer möglichen Gefährdung des Grundwassers stehe und die versickernde Gülle durch die Vegetation seines Grundstückes verwertet worden wäre, er die Stützmauer verlängert habe und eine neue Jauchegrube errichtet worden sei und mit gleichem Schreiben eine Bauführerbestätigung und ein Foto vorgelegt werde. Eine Vertagung wurde nicht beantragt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Verfahrensakte der belangten Behörde, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und im Zuge dieser insbesondere durch die Ausführungen und Aktenvorlage des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik.

Im Rahmen der Verhandlung legte der Amtssachverständige zur Beweisfrage ein Aktenkonvolut über die Dokumentationen der durch ihn durchgeführten Lokalaugenscheine und der bei diesen Terminen erstellten Fotos vor, dieses wurde als Beilage 2 zur Verhandlungsschrift genommen.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht grundsätzlich von dem im Spruch dargestellten Sachverhalt aus.

3.3. Dies ergibt sich aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere aufgrund der Ausführungen und Unterlagen des beigezogenen Amtssachverständigen.

Strittig war, ob auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins, am 24. Mai 2016, die Einfriedung der Düngersammelstätte in einem derartig baulich schlechten Zustand war, dass es zu einer punktuellen, mehr als geringfügigen Versickerung von Gülle und Mistsickerwasser bei Regenereignissen in den Untergrund gekommen ist. Weiters, ob durch die Versickerung dieser verunreinigten Niederschlagswässer von einer Gefährdung des Grundwassers auszugehen ist.

Aus dem Beschwerdetext ergibt sich, dass der Bf die Wasserrechtsgesetzübertretung nicht generell abstreitet, jedoch die auftretende Versickerung verharmlost und auf den hohen Strohanteil in der Strohmiete verweist.

Jedoch lässt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und der durch ihn vorgelegten Fotos der Schluss ziehen, dass am Tag des Lokalaugenscheins auf jeden Fall erheblich verunreinigte Wässer von der - zu dem Zeitpunkt immer noch nicht sanierten - desolaten Düngerlagerstätte punktuell in den Untergrund versickerten.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Der § 31 Abs. 1 WRG 1959 lautet:
„(1) Jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, hat mit der im Sinne des § 1297, zutreffendenfalls mit der im Sinne des § 1299 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des § 30 zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist.“

Der § 137 Abs. 2 Z 4 WRG 1959 lautet:
„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14.530 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer durch Außerachtlassung der ihn gemäß § 31 Abs. 1 treffenden Sorgfaltspflicht die Gefahr einer Gewässerverunreinigung herbeiführt; ...“

4.2. Aus den Ausführungen des Amtssachverständigen geht hervor, dass aufgrund von Mängeln bei der Mistlagerstätte eine punktförmige Versickerung von Gülle bzw. Miststättenwässern erfolgt ist und ist daher auch nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dabei nach dem natürlichen Lauf der Dinge von einer konkreten Gefahr einer Grundwassergefährdung auszugehen (siehe VwGH 2.6.1992, 89/07/0153). Der Bf hat nur hinsichtlich der neuen Güllegrube ein Attest vorgelegt, nicht jedoch hinsichtlich der Sanierung der Miststätte. Der objektive Tatbestand ist somit auf alle Fälle erfüllt.

4.3. Zum Verschulden wird auf die Ausführungen der belangten Behörde verwiesen und ist nochmals festzuhalten, dass dem Bf eine Glaubhaftmachung, dass ein fahrlässiges Verhalten nicht vorliegt, nicht gelungen ist.

4.4. Der gesetzliche Strafrahmen beträgt gemäß § 137 Abs. 2 WRG 1959 bis zu 14.530 Euro. Auch zur Strafbemessung kann zunächst grundsätzlich auf die Ausführungen der belangten Behörde verwiesen werden. Weiters ist anzuführen, dass der Bf seinen geschätzten persönlichen Verhältnissen niemals widersprochen hat und hier von einem Einkommen von 2.000 Euro ausgegangen wurde sowie rechtskräftige einschlägige Verwaltungsvorstrafen vorliegen, die einen Erschwerungsgrund bilden.

5. Im Ergebnis war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der Geldstrafe und damit von 240 Euro vorzuschreiben.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer